#### Universität Leipzig

Philologische Fakultät

# Ordnung der Universität Leipzig zur Auswahl von Studierenden für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch Vom 20. Juli 1998

Inhaltsübersicht:

<b>§</b> 1	7weck	des Au	swahlve	rfahrens

- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Bewerbung
- § 4 Gegenstand des Eignungstests
- § 5 Feststellung der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholungen
- § 7 Einspruchsmöglichkeit
- § 8 Inkrafttreten

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluß vom 01.07.1997 auf der Grundlage des § 15 (4) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI. 1993 S. 691) in der zuletzt geänderten Fassung vom 7. April 1997 (SächsGVBI. 1997 S. 353) und auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBI. Nr. 17 S. 173) geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994 (SächsGVBI. Nr. 6 S.157) folgende Ordnung zur Auswahl von Studierenden für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch an der Universität Leipzig:

### § 1 Zweck des Auswahlverfahrens

- (1) Für das integrierte Studium im Lehramt Gymnasium für die Fächer Deutsch und Französisch ist in Übereinstimmung mit § 15 (4) des SHG vom 04.08.1993 der Nachweis der Eignung vorgeschrieben. Der Nachweis erfolgt in Form eines Tests.
- (2) In den Tests und Gesprächen wird die Befähigung der Studierenden<sup>1</sup> zum Erwerb der angestrebten Doppelkompetenz geprüft.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Einschreibevoraussetzung. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

# § 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Auswahl der Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus je einem Vertreter der beteiligten französischen Universitäten und aus je einem Vertreter der Fächer Deutsch und Französisch, jeweils für Linguistik und Literaturwissenschaft, der Universität Leipzig besteht.
- (2) Die Auswahlkommission trifft auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen eine Vorauswahl der Bewerber und lädt diese zum Eignungstest ein.
- (3) Die Auswahlkommission führt den Eignungstest durch.

#### § 3 Bewerbung

- (1) Die Auswahl der Kandidaten für den Eignungstest erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung.
- (2) Die schriftliche Bewerbung soll neben dem Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studienordnung § 4 den bisherigen Ausbildungsgang und die Motive für die Bewerbung kennzeichnen.
- (3) Die schriftliche Bewerbung ist bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bei der Auswahlkommission einzureichen.

-

Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

# § 4 Gegenstand des Eignungstests

- (1) Für die Studierenden von deutschen Universitäten werden die erfolgreich bestandenen Zwischenprüfungen in den Fächern Deutsch, Französisch und Erziehungswissenschaft als Voraussetzung für das Studium an den französischen Partneruniversitäten anerkannt. Der Eignungstest selbst ist ein mündlicher Test. In einem Auswahlgespäch in französischer Sprache von 20 Minuten Dauer werden die französischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau des DELF überprüft.
- (2) Für die Studierenden von den französischen Universitäten wird das DEUG d'allemand als Zwischenprüfung im Fach Deutsch anerkannt. Die spachliche Eignung wird in einem Auswahlgespräch in deutscher Sprache von 20 Minuten Dauer überprüft.

Im Fach Französisch besteht der Eignungstest aus zwei Teilen,

- einem Teil von ca. 40 Minuten Dauer zu sprach- und literaturwissenschaftlichem Wissen im Fach Französisch, der in deutscher Sprache absolviert wird und
- einem schriftlichen Test zur französischen Grammatik und zum Über-setzen ins Deutsche von 180 Minuten Dauer.

# § 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Teile des Eignungstestes werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
  - Der Eignungstest ist dann bestanden, wenn beide Teile mit "bestanden" bewertet wurden.
- (2) Die Bewertung der Testergebnisse erfolgt durch die Mitglieder der Auswahlkommission.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungstests ist zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmer am Eignungstest erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang.
- (5) Der schriftliche Nachweis der bestandenen Eignung hat als besondere Einschreibevoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.

# § 6 Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für den Eignungstest werden von der Auswahlkommission an den deutschen und französischen Hochschulen bekanntgegeben.
- (2) Es werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.
- (3) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung dem Eignungstest fern oder bricht er diesen ab, so gilt der Test als nicht bestanden.
- (4) Wird ein Teil des Eignungstests mit "nicht bestanden" bewertet, kann er einmal wiederholt werden.

# § 7 Einspruchsmöglichkeit

Gegen den schriflichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich Widerspruch bei der Auswahlkommission eingelegt werden.

# § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Auswahlordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1997/98 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diese Auswahlordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 02.06.1997 und des Senates der Universität Leipzig vom 01.07.1997.
- (3) Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 20. Juli 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl Rektor